

A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/7263 –

Stationäre Behandlung psychisch kranker ausreisepflichtiger Personen

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/7263 – vom 17. August 2023 hat folgenden Wortlaut:

Die Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige (GfA) Ingelheim und die Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen in und außerhalb der GfA waren bereits mehrfach Gegenstand parlamentarischer Anfragen in den letzten Wahlperioden.

Nach einer grundlegenden Überprüfung der Organisation der Abschiebungshaft im Jahre 2017 wurde im August 2017 ein Sicherheitspaket zur Restrukturierung der GfA und zur Optimierung der Sicherheit im Rahmen der Abschiebehaft aufgesetzt. Dieses beinhaltete unter anderem auch bauliche und sicherheitstechnische Vorkehrungen und die Frage der Bewachung von Abschiebungshäftlingen, die sich außerhalb der GfA befinden. Seitdem werden alle in der GfA aufgenommenen Personen von der Polizei im Hinblick auf ihr Gefährdungspotenzial analysiert und klassifiziert. Solche mit einem Gefährdungspotenzial eingestuften Abschiebungshäftlinge unterliegen bei Ausführungen einer besonderen Bewachung. Dies betrifft nach den uns vorliegenden Informationen auch die stationäre Unterbringung in einem psychiatrischen Fachkrankenhaus.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Analyse und Klassifizierung der Abschiebehäftlinge hinsichtlich des Gefährdungspotenzials?
2. Wann ist von einem sogenannten Hochrisikofall auszugehen?
3. Welche Sicherheitsstandards sind bei der stationären Unterbringung und Behandlung psychisch kranker Abschiebehäftlinge in und außerhalb der GfA zu beachten?
4. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die stationäre Behandlung von akut psychiatrischen Krankheitsbildern von ausreisepflichtigen Personen (mit und ohne Gefährdungspotenzial) in den Fachkliniken?
5. Wie (in welchen Abteilungen) erfolgt eine Unterbringung dieser Abschiebehäftlinge in Fachkliniken?
6. Erfolgt eine räumlich abgegrenzte Unterbringung zu den anderen Patienten/Insassen der Fachkliniken, etwa im Hinblick auf den Maßregelvollzug?
7. Wurde das Prozedere hinsichtlich der mit Gefährdungspotenzial eingestuften Abschiebungshäftlinge mit stationärem Behandlungsbedarf in den letzten fünf Jahren geändert?

Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.



Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Postfach 3170 | 55021 Mainz

An den
Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

8. September 2023

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER)
Stationäre Behandlung psychisch kranker ausreisepflichtiger Personen
– Drucksache 18/7263 –**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Es erfolgt keine Analyse der in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige (GfA) untergebrachten Personen, sondern ausschließlich eine Klassifizierung. Ein Teil der Klassifizierung ist dabei eine Abfrage in den polizeilichen Informationssystemen. Die Grundlage hierfür stellt das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) Rheinland-Pfalz dar.



Zu Frage 2:

Die Definition von Hochrisikofällen ergibt sich aus der „Verfahrensregelung der Polizei für die Bewachung von Hochrisiko-Ausreisepflichtigen außerhalb der GfA Ingelheim – VS nFD“ (Stand: 16.02.2018). Das zu prüfende Gefährdungspotenzial bezieht sich dabei ausschließlich auf die von der Person ausgehende Gefahr, sich der Abschiebung – auch gewaltsam – zu entziehen. Weitergehende Auskünfte können aufgrund der Einstufung der Verfahrensregelung als Verschlussache auf der Grundlage von Artikel 89a der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit §§ 80, 100 der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz nur im Rahmen einer vertraulichen Sitzung des zuständigen Ausschusses des Landtags gegeben werden.

Zu Frage 3:

Im Falle eines stationären psychiatrischen Behandlungsbedarfs eines Abschiebungshäftlings erfolgt immer eine Verlegung in eine Klinik. Ohne Gefährdungspotential klassifizierte Personen werden dabei vom Vollzugspersonal und dem in der GfA tätigen Sicherheitsdienst bewacht. Die Bewachung findet im Rahmen des Haftvollzuges statt und dient insbesondere der Verhinderung der Flucht des Abschiebungshäftlings. Für den Vollzug der Abschiebungshaft gelten gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 Landesaufnahmegesetz unter anderem die §§ 3 bis 108 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz - StVollzG), insbesondere die Bestimmungen des Elften und Zwölften Titels („Sicherheit und Ordnung“ und „Unmittelbarer Zwang“). Ergänzend finden die Geschäftsanweisung über das Verfahren zur Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen in der GfA und verschiedene Dienstanweisungen Anwendung. Weitergehende Auskünfte können aufgrund der Einstufung der Dienstanweisungen als Verschlussache auf der Grundlage von Artikel 89a der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit §§ 80, 100 der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz nur im Rahmen einer vertraulichen Sitzung des zuständigen Ausschusses des Landtags gegeben werden.



Bei Personen mit Gefährdungspotential erfolgt die Bewachung durch die Polizei auf der Grundlage des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) Rheinland-Pfalz.

Zu Frage 4:

Die Verbringung von Abschiebungshäftlingen in eine Fachklinik erfolgt nach § 5 Abs. 2 S. 1 Landesaufnahmegesetz in Verbindung mit § 65 Abs. 2 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz - StVollzG).

Zu den Fragen 5 und 6:

Die Unterbringung krankenhausbearbeitungsbedürftiger Abschiebungshäftlinge ohne Gefährdungspotential erfolgt in der allgemeinspsychiatrischen Akutstation der Rheinhessen-Fachklinik Alzey. Die Unterbringung männlicher Personen mit Gefährdungspotential erfolgte bislang in einem abgesonderten Bereich in der Forensik der Rheinhessen-Fachklinik Alzey. Die Unterbringung von weiblichen krankenhausbearbeitungsbedürftigen Abschiebungshäftlingen mit Gefährdungspotential erfolgt in der allgemeinspsychiatrischen Akutstation Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach. Das Verfahren zur Unterbringung von männlichen Personen mit Gefährdungspotential befindet sich im Moment in der Überarbeitung. Eine Unterbringung in der Forensik wird zukünftig nicht mehr erfolgen. Bis zu einem neu abgestimmten Verfahren wird die Unterbringung von männlichen Personen mit Gefährdungspotential übergangsweise in der allgemeinspsychiatrischen Akutstation der Rheinhessen-Fachklinik Alzey erfolgen. Sowohl beim Transport der männlichen und weiblichen Personen mit Gefährdungspotential als auch während des Klinikaufenthaltes werden die Personen von der Polizei bewacht.

Zu Frage 7:

Das Verfahren der Bewachung von Personen mit Gefährdungspotential bei Ausführungen aus der GfA bzw. einem stationären Krankenhausaufenthalt durch die



Polizei gilt seit 2017. Die Unterbringung von männlichen Personen mit Gefährdungspotential erfolgte bis zum Jahr 2020 in der Klinik Nette-Gut.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Janosch Littig

Staatssekretär